

Checkliste Umzug (Frau Sendrowski/Helferkreis Zorndeding)

1.
Erinnern Sie Ihren Schützling bitte daran, sich unmittelbar nach seinem Auszug im Landratsamt – Ausländeramt – abzumelden und dort die Schlüssel für sein Zimmer im Containerdorf abzugeben. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass er die Wohngebühr trotz Auszug weiterzahlen muss.
2.
In Zornding informiert der AK Behörden die Regierung von Unterfranken (zuständig für Wohngeld) über den Auszug.
3.
Falls Ihr Schützling Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bezieht oder wegen geringen Einkommens möglicherweise wegen der höheren Miete jetzt einen Anspruch auf Aufstockung (Leistungen für Unterkunft und Heizung) hat, ist das Jobcenter über den Umzug zu informieren und mit dem neuen Mietvertrag ein Antrag auf geänderte Leistungen für Unterkunft und Heizung zu stellen. Bitte beachten Sie, dass der Zahlungsanspruch immer erst ab dem Monat der Antragstellung entsteht. Also bitte sofort den Antrag stellen.
4.
Wenn kein Anspruch auf ALG II besteht, kann ggf. bei entsprechend geringem Einkommen trotzdem ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Auch hier: Bitte den Antrag bei der Wohngeldstelle sofort stellen, weil rückwirkende Leistungen nur in wenigen Ausnahmefällen gezahlt werden (die praktisch nie vorliegen). Zuständig ist das Landratsamt – Sozialamt.
5.
Wenn Ihr Schützling anerkannt ist, eine Wohnsitzbeschränkung auf den Landkreis Ebersberg hat, außerhalb des Landkreises Ebersberg (z. B. in München) arbeitet und auch am Arbeitsort nach einer Wohnung sucht: Es ist sinnvoll, sofort die Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung zu beantragen, auch wenn noch keine Wohnung gefunden ist. Der Antrag ist formlos beim Landkreis Ebersberg -Ausländeramt - zu stellen; es muss lediglich eine Kopie des Arbeitsvertrages und vor allem eine Verdienstbescheinigung beigefügt werden. Das Verfahren dauert nämlich mehrere Wochen, da verschiedene Behörden beteiligt werden/zustimmen müssen.
Voraussetzung für die Aufhebung sind Schule, Ausbildung, Studium an einem anderen Ort oder ein Arbeitsplatz mit ausreichendem Einkommen. Ansonsten ist das nur in Härtefällen möglich.
6.
Bei Personen, die noch im Asylverfahren sind, sollte (unabhängig ob sie arbeiten oder nicht) vor Beginn der Wohnungssuche mit dem Landratsamt – Ausländerbehörde – geklärt werden, ob ein Auszug aus der Unterkunft überhaupt in Frage kommt.

Noch zu guter Letzt an Appell: Der Umzug sollte gut abgesichert sein sollte, weil eine Rückkehr in die Containerunterkunft nicht möglich ist.

Kontakt für das Neusässer Modell:
mieterqualifizierung@gmx.de